

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss 2020 für das Risiko von Besoldungs- und Versorgungszahlungen im Zusammenhang mit Klageverfahren auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2011 und 2012, 2013 bis 2019 sowie das Jahr 2020**

#### Inhalt

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Anlass und Zweck der Mitteilung | 3. Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage  |
| 2. Kostenrisiken                   | 3.1 Kostenermächtigungen zur Bildung der Rückstellungen |
| 2.1 Zeitraum 2011/2012             | 3.2 Auswirkungen auf den Gesamthaushalt                 |
| 2.2 Zeitraum 2013 bis 2019         | 3.3 Auswirkungen auf die Vermögenslage                  |
| 2.3 Jahr 2020                      | 4. Petitum  |
| 2.4 Richterfälle                   |   |

#### 1. **Anlass und Zweck der Mitteilung**

Der Senat informiert die Bürgerschaft mit dieser Mitteilung darüber, dass im Abschluss des Haushaltsjahres 2020 Rückstellungen in Höhe von 460,6 Mio. Euro für das Risiko von Besoldungs- und Versorgungszahlungen im Zusammenhang mit Klageverfahren auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu bilden sind.

Die Höhe der Besoldung der hamburgischen Landesbeamten- und -richterschaft sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren durch die Bürgerschaft geregelt, zuletzt

durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021 vom 18. September 2019 (Drucksache 21/17902; HmbGVBl. 2019, S. 285). Anders als die Regelungen zur Vergütung der Tarifbeschäftigten, die im Rahmen der Tarifautonomie Ergebnis von Tarifverhandlungen sind, können Besoldungsgesetze auf ihre Verfassungskonformität durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) überprüft werden. Maßstab einer solchen gerichtlichen Überprüfung ist der aus Artikel 33 Absatz 5 GG folgende Grundsatz der „amtsangemessenen Alimentation“.

Mit dem Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 vom 1. November 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 454) wurde das Sonderzahlungsrecht in Hamburg neu geregelt. Statt der bis dahin gewährten 66% bzw. 60% der jeweiligen Dezemberbezüge wurden unabhängig von der Besoldungsgruppe jedem Berechtigten mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B 1.000 Euro mit den Dezemberbezügen ausgezahlt, Versorgungsberechtigte bis zur Besoldungsgruppe A 12 erhielten 500 Euro. Mit der nächsten Besoldungsanpassung im Januar 2012 wurden diese Beträge in die Besoldungstabellen integriert. Angesichts der zuvor geringen Steigerung der Löhne und Gehälter außerhalb des öffentlichen Dienstes (Auswirkungen der Finanzkrise 2009) bestand unter Beachtung von § 17 Hamburgisches Besoldungsgesetz, wonach die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird, die begründete Annahme eines Handlungsspielraums für die getroffenen Maßnahmen. Da das BVerfG sich bis dahin nicht konkret zu den Grenzen des Alimentationsprinzips geäußert hatte und stattdessen stets den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Besoldung betont hatte, gab es insoweit keine Anhaltspunkte für die Annahme einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Andererseits war in Hamburg wie auch in vielen anderen Bundesländern, die bereits zuvor Kürzungen in der Besoldung vorgenommen hatten, mit einer hohen Anzahl von Anträgen, Widersprüchen und Klagen der Betroffenen gegen etwaige Kürzungen zu rechnen. Dies galt in Hamburg insbesondere deshalb, weil bereits im Sommer 2010 vom damaligen Senat im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012 erheblich weitergehende Kürzungsmodelle entschieden worden waren (vgl. Drucksache 20/1016). Diese Entscheidungen wurden mit der o.g. Besoldungsanpassung in Teilen zurückgenommen bzw. relativiert.

Zur Vermeidung von Massenverfahren, die zum damaligen Zeitpunkt nur schwer organisatorisch hätten bewältigt werden können, wurde entschieden, sich mit den Gewerkschaften auf die Durchführung von Musterklageverfahren zu einigen, in denen die maßgeblichen Gesichtspunkte erörtert werden sollten. Im Zusammenhang damit wurde allen Betroffenen mit der Bezugsmittelteilung im Dezember 2011 zugesagt, dass eine Entscheidung

des BVerfG, in der die Verfassungswidrigkeit der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung festgestellt wird, von der Freien und Hansestadt Hamburg in Vergleichsfällen beachtet und auf alle davon Betroffenen angewendet werden wird. Auf die Einrede der Verjährung wurde verzichtet, eines Antrags oder Rechtsbehelfs gegen die in diesem Gesetz festgelegte Höhe der Besoldung bedurfte es nicht.

Seit 2011 werden Tarifiergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf Basis einer Zusage des damaligen Ersten Bürgermeisters grundsätzlich „1:1“ auf die Besoldung übertragen. Nach einem weiteren Besoldungsanpassungsgesetz für die Jahre 2013 und 2014 (Drucksache 20/8915; HmbGVBl. 2013, S. 369) wurde mit dem Anpassungsgesetz 2015/2016 (Drucksache 21/1393; HmbGVBl. 2015, S. 223) erstmalig eine Überprüfung des Vorhabens anhand der vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 (Az. 2 BvL 17/09 und weitere zur R-Besoldung in Sachsen-Anhalt) entwickelten Kriterien vorgenommen und in der o.g. Drucksache ausführlich dargestellt, ebenso bei den folgenden Anpassungen für die Jahre 2017/2018 (Drucksache 21/9779; HmbGVBl. 2017, S. 191) und 2019/2020/2021 (Drucksache 21/17902; HmbGVBl. 2019, S. 285).

Mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020, die am 28. und 29. Juli 2020 veröffentlicht wurden, hat das BVerfG die 2015 entwickelten Kriterien konkretisiert und damit zugleich nochmals verschärft (vgl. insbes. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 zur R-Besoldung in Berlin).

In den anhängigen Musterklageverfahren aus dem Jahr 2012 ist das VG Hamburg zu der Auffassung gelangt, dass verschiedene Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in den Kalenderjahren 2011 bis 2019 zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen nicht mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar seien. Es hat daher die Verfahren ausgesetzt und nach Artikel 100 Absatz 1 GG und §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

Darüber hinaus stellten im Jahr 2008 und in den Folgejahren auf Betreiben des Hamburgischen Richtervereins 457 Richterinnen und Richter unter Bezugnahme auf eine Studie der Unternehmensberatung Kienbaum im Wesentlichen gleichlautende Anträge auf die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung. In diesen Verfahren wurde mit den Interessenvertretungen eine Musterklagevereinbarung getroffen, wonach bis zu einer abschließenden Entscheidung über die bis dahin vorliegenden Anträge nicht entschieden werden sollte. Im Herbst 2010 wurde gegenüber

den Interessenvertretungen für die ruhenden Verfahren erklärt, dass eine jährliche Fortschreibung der bereits gestellten Anträge zur Rechtswahrung nicht erforderlich sei. Über die Musterklagen wurde bisher vom Verwaltungsgericht Hamburg nicht entschieden.

**2. Kostenrisiken**

Für die Beurteilung möglicher Kostenrisiken im Fall eines Unterliegens in den anhängigen Rechtsstreiten ist zwischen einzelnen Zeiträumen zu unterscheiden:

**2.1 Zeitraum 2011/2012**

Im Fall des Unterliegens wäre zunächst die festgestellte Unteralimentation der Klägerinnen und Kläger auszugleichen. Darüber hinaus wäre wegen der oben beschriebenen Zusage auch allen anderen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, die im Dezember 2011 im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg standen, für die Geltungsdauer des oben genannten Gesetzes ein entsprechender Ausgleich zu gewähren. Die-

ser Ausgleich würde auf der Grundlage einer Neuregelung der Besoldung und Versorgung erfolgen, sofern und in dem Umfang wie der Gesetzgeber gegebenenfalls verurteilt werden würde. Die tatsächliche Ausgestaltung einer Nachzahlung würde daher dem Besoldungsgesetzgeber obliegen, so dass derzeit noch keine konkreten Berechnungen des erforderlichen Betrags erstellt werden können. Anhand der Rechtsprechung des BVerfG lassen sich jedoch Aussagen zu dem gegebenenfalls zu erwartenden Rahmen des erforderlichen Ausgleichs treffen. Um die Vorgaben des BVerfG für die ersten drei von insgesamt fünf (Negativ-)Parametern zur Bestimmung einer verfassungswidrigen Unteralimentation in den Jahren 2011 und 2012 zu erfüllen, müsste gegebenenfalls die Besoldung für diesen Zeitraum um mindestens 3,9 % in 2011 und weitere 0,4 % in 2012 erhöht werden. Ausgehend von der für die damaligen Tarifverhandlungen gebildeten 1 %-Zahl von 27 Mio. Euro pro Prozent Besoldungs- und Versorgungsanpassung ergibt sich für die Jahre 2011 und 2012 insgesamt:

Mehrkosten für 2011:	3,9 × 27 Mio. Euro ≈	105,3 Mio. Euro
Mehrkosten für 2012:	3,9 × 27 Mio. Euro ≈	105,3 Mio. Euro
	0,4 × 28,05 Mio. Euro ≈	11,2 Mio. Euro
<b>Σ</b>		<b>221,8 Mio. Euro</b>

Auch nach einer solchen Anpassung betrüge aber der Abstand zum Grundsicherungsniveau in den unteren Besoldungsgruppen immer noch weniger als 115% des Grundsicherungsniveaus. Da damit die Besoldung insgesamt nicht den in den aktuellen Entscheidungen des BVerfG definierten Anforderungen entspräche, könnte es einer weiteren Erhöhung der Bruttobesoldung um ca. 480 Euro pro Monat bedürfen. Bei einem (kostengünstigen) Ausgleich dieses Fehlbetrages z.B. ausschließlich über die kinderbezogenen Familienzuschläge ergäbe sich eine zusätzliche Belastung von ca. 80,5 Mio. Euro jährlich. Die Gesamtbelastung belief sich damit für beide Jahre auf 382,8 Mio. Euro.

Die Kosten hängen maßgeblich davon ab, welche Form die Bürgerschaft für die Anpassung der Besoldung für die fraglichen Zeiträume wählen würde. Neben dem für die Kostenberechnung unterstellten einfachen Modell einer linearen Anpassung und einer pauschalen Anhebung kinderbe-

zogener Bezügebestandteile stünden eine Vielzahl anderer Möglichkeiten zur Verfügung, mit denen die Vorgaben des Verfassungsgerichts erfüllt werden könnten. Als weitere Lösungsansätze könnten unter anderem die Streichung von Besoldungsgruppen, die Wiedereinführung eines Ortszuschlages, der sich an der Anzahl der Kinder und dem Wohnort orientiert, der Gewährung von Sonderzahlungen oder auch weitergehende Differenzierungen innerhalb der kinderbezogenen Familienzuschläge oder auch Kombinationen der unterschiedlichen Ansätze in Betracht kommen. Diese unterschiedlichen Modelle führten im Ergebnis abhängig von der Anzahl der jeweils betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu unterschiedlichen Kosten. Eine konkretere Berechnung des Kostenrisikos ist deshalb derzeit nicht möglich.

Etwaige Zahlungsansprüche entstünden mit Inkrafttreten der zu treffenden Regelung und wür-

den den Berechtigten als Einmalzahlungen gezahlt werden. Es entstünden daher keine Zinsansprüche für zurückliegende Zeiträume. Zahlungsansprüche für die Jahre 2011/2012 führen nicht zur Erhöhung zukünftiger Versorgungsansprüche, da diese sich nach den aktuellen Besoldungstabellen richten. Die Pensionsrückstellungen müssen nicht erhöht werden.

Nach Nr. 3.3.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu §4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, §77 Absätze 1 und 4 sowie §79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 §5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung) ist bei Bestehen einer dem Betrage nach ungewissen Verbindlichkeit oder bei hinreichender Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Verbindlichkeit dem Grunde nach – deren Höhe zudem ungewiss sein kann – und bei ihrer rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag im Kernhaushalt eine Rückstellung zu bilden. Ferner ist erforderlich, dass die Kernverwaltung ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen muss.

Die Ergebnisse der Berechnungen des Verwaltungsgerichts Hamburg in den oben genannten Vorlagebeschlüssen decken sich mit den Ergebnissen der Berechnungen, die auf dieser Grundlage seitens des Personalamts nach Bekanntwerden der konkretisierenden Rechtsprechung des BVerfG vorsorglich erstellt wurden. Das Prozessrisiko ist daher für diesen Zeitraum mit mehr als 50 % zu bewerten.

## 2.2 Zeitraum 2013 bis 2019

Die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg umfassen auch den Zeitraum von 2013 bis 2019. Für diesen Zeitraum ist zwischen den Klägerinnen und Klägern der Musterklageverfahren und den übrigen Betroffenen zu unterscheiden.

### 2.2.1

Im Falle eines Unterliegens vor dem BVerfG wären die Ansprüche der Klägerinnen und Kläger auf eine amtsangemessene Alimentation für diesen Zeitraum zu erfüllen. Ausgehend von der oben beschriebenen, erforderlichen zusätzlichen Besoldungsanpassung von insgesamt 4,3% sowie einer Erhöhung des Familienzuschlags bei zwei Kindern um 480 Euro monatlich für den genannten Zeitraum ergäbe sich insgesamt ein Nachzahlungsanspruch für die Klägerinnen und Kläger der Musterverfahren von insgesamt ca. 180.000 Euro. Das Risiko, in diesen Verfahren zu unterliegen, beträgt aus den zu 2.1 dargestellten Grün-

den mehr als 50 %, so dass für diese Fälle eine Rückstellung zu bilden ist.

### 2.2.2.

Ansprüche anderer Beamtinnen und Beamte könnten nur dann bestehen, wenn in diesen Jahren jeweils Ansprüche auf eine höhere Besoldung geltend gemacht wurden (Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung), über die bisher nicht abschließend entschieden wurde. Solche offenen Verfahren sind nicht bekannt, Anträge können aber vereinzelt noch bei den Behörden verwahrt worden sein. Ein wirksamer Verzicht des Dienstherrn auf einen Antrag – wie für den vorangegangenen Zeitraum – liegt nicht vor. In der Mitteilung auf den Bezügemitteilungen im Dezember 2011 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keines Antrags oder Rechtsbehelfs gegen die in diesem Gesetz festgelegte Höhe der Besoldung bedürfe. Damit wurde der zeitliche Rahmen auf den sich der Verzicht auf einen formellen Antrag bezog, ausdrücklich beschrieben. Ansprüche für Zeiträume, in denen die Höhe der Besoldung und Versorgung durch andere Gesetze geregelt war, können aus der Erklärung nicht hergeleitet werden. Im vorliegenden Fall erfolgte die anschließende Regelung der Besoldungshöhe mit dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014, mit dem die Bezüge ab dem 1. Januar 2013 erhöht wurden, es folgten weitere Anpassungen in Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen jeweils für die Jahre 2013/2014, 2015/2016, 2017/2018 und 2019/2020/2021.

Eine Rückstellung für diese Zeiträume ist nicht zu bilden. Ob die zeitliche Befristung ausreichend deutlich formuliert war oder ob auf Grund der Mitteilung des Dienstherrn auf der Bezügemitteilung von Dezember 2011 die Betroffenen darauf vertrauen durften, dass der Dienstherr generell auch für den weiteren Zeitabschnitt auf die ausdrückliche Antragstellung verzichtet, dürfte Gegenstand weiterer Verfahren werden, die voraussichtlich erst nach der Entscheidung des BVerfG über die Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg geführt werden. Unter Beachtung der oben dargestellten rechtlichen Einschätzung ist das Risiko eines Unterliegens derzeit mit weniger als 50 % zu bewerten.

## 2.3 Jahr 2020

Bei Übertragung der genannten Rechtsprechung des BVerfG vom 4. Mai 2020 auf die Besoldungssituation in Hamburg ergeben Berechnungen des Personalamtes, dass die mit dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz

2019/2020/2021 gewährte Besoldung derzeit mindestens drei der fünf (Negativ-)Parameter des Gerichtes erfüllt sein könnten, so dass zumindest ein nicht unerhebliches Risiko für die Annahme einer nicht-amtsangemessenen Besoldung besteht. Noch liegen hierzu keine Entscheidungen der Gerichte vor, angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG in den letzten Jahren ist jedoch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass diese Rechtsprechung unverändert auf die Besoldung in Hamburg übertragen werden wird.

Das BVerfG bestätigt in den Entscheidungen den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Besoldung, weswegen es selbst keine weiteren Vorgaben für die Ausgestaltung macht. Erste Modellüberlegungen dazu, in welcher Form ein bestehendes Defizit ausgeglichen werden kann, ergeben folgendes Bild: Zum Ausgleich der bestehenden Differenz müssten die Besoldungsbeträge in den Tabellen jeweils um mindestens 2,6% angehoben werden. Zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes zum Grundsicherungsniveau könnten darüber hinaus die im Besoldungsgesetz ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags sowie die Ausgleichsbeträge für die niedrigen Besoldungsgruppen erhöht werden. Für die Berechnung der konkreten Kosten gilt das bereits unter 2.1 Gesagte. Der Ermittlung der Kosten liegt auch hier ein einfaches Modell zu Grunde. Die konkreten Kosten können erst ermittelt werden, wenn die erforderlichen Entscheidungen getroffen wurden.

Im Ergebnis ergäbe sich für das Jahr 2020 folgendes Bild, wenn alle Betroffenen Ansprüche auf eine amtsangemessene Besoldung geltend machen:

lineare Erhöhung	96,23 Mio. Euro
Familienzuschlag (gesamt)	210,41 Mio. Euro
Erhöhung Erhöhungsbeiträge	<u>4,51 Mio. Euro</u>
Gesamtkosten	311,15 Mio. Euro

Im Falle eines Unterliegens vor dem BVerfG wird der Gesetzgeber aufgefordert werden, rückwirkend für die noch offenen Verfahren (unentschiedene Anträge, offene Widerspruchsverfahren, anhängige Klageverfahren) Regelungen zu treffen (siehe oben). Nach dem klarstellenden Hinweis für die Berechtigten über die Reichweite der Erklärung im Dezember 2011 haben im Jahr 2020 insgesamt ca. 22.000 Berechtigte Anträge auf eine amtsangemessene Besoldung gestellt, dies entspricht in etwa einem Viertel der Berechtigten. Unter der Annahme, dass über diese Anträge der Berechtigten zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht entschieden wor-

den sein wird, ist mit Kosten in Höhe von 77,8 Mio. Euro für das Jahr 2020 zu rechnen.

Auch hier werden etwaige Ansprüche auf Basis der getroffenen Regelung errechnet und würden den Berechtigten als Einmalzahlungen gezahlt werden. Daher führen sie ebenfalls nicht zu einer Erhöhung zukünftiger Versorgungsansprüche, da für diese die aktuellen Besoldungstabellen maßgeblich sind. Die Pensionsrückstellungen müssen nicht erhöht werden.

Nach den Ergebnissen der Berechnungen des Personalamts, die nach Bekanntwerden der konkretisierenden Rechtsprechung des BVerfG erstellt wurden, ist das Prozessrisiko für das Jahr 2020 mit mehr als 50% zu veranschlagen.

#### 2.4 Richterfälle

Aus der oben dargestellten Betrachtung ergibt sich, dass auch für die noch offenen Widerspruchs- und Klagefälle der 457 Richterinnen und Richter Rückstellungen zu bilden sind. Auch hier ist zwischen verschiedenen Zeiträumen zu unterscheiden.

Für den Zeitraum von 2008 bis 2010 ergäbe sich auch bei Berechnungen nach der konkretisierenden Rechtsprechung des BVerfG kein Anspruch auf eine höhere als die gezahlte Besoldung, die gebotene Gesamtbetrachtung bietet keine Anhaltspunkte für eine zu diesem Zeitraum bereits bestehende Unteralimentation.

Im Zeitraum 2011 und 2012 sind etwaige zukünftige Ansprüche der Richterinnen und Richter in der oben beschriebenen Rückstellung berücksichtigt.

Auf Grund der abweichenden Zusage in diesen Fällen sind im Falle eines Unterliegens vor dem BVerfG wie die Klägerinnen und Kläger in den Musterklagen zu behandeln, da in diesen Fällen die Verfahren noch nicht wirksam abgeschlossen wurden. Im Fall einer Neuregelung der Besoldung für diesen Zeitraum wären daher auch die Richterinnen und Richter zu berücksichtigen und etwaige Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation für diesen Zeitraum zu erfüllen. Ausgehend von der oben beschriebenen, erforderlichen zusätzlichen Besoldungsanpassung von insgesamt 4,3% sowie einer Erhöhung des Familienzuschlags bei zwei Kindern um 480 Euro monatlich für den genannten Zeitraum ergäbe sich ein Nachzahlungsanspruch von insgesamt ca. 17,3 Mio. Euro. Zur Ermittlung der konkreten Kosten siehe 2.1. Das Risiko, in diesen Verfahren zu unterliegen beträgt aus den zu 2.1 dargestellten

Gründen mehr als 50 %, so dass für diese Fälle eine Rückstellung zu bilden ist.

Im Jahr 2020 sind die Richterinnen und Richter in der unter 2.3 beschriebenen Rückstellung bereits berücksichtigt.

### 3. Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage

Der Umgang mit Verbindlichkeiten, die ihrer Höhe nach ungewiss sind, ist in Nr. 3.3.3.1 der VV Bilanzierung geregelt. Es sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Kernverwaltung ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen muss und ihre rechtliche Entstehung oder wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegt. Unter 2. sind die Risiken der Inanspruchnahme dargestellt und wurden für die Fälle der Jahre 2011/2012, 2013 bis 2019 sowie 2020 als hoch eingestuft.

#### 3.1 Kostenermächtigungen zur Bildung der Rückstellungen

Ausgehend von einem voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt im Haushaltsjahr 2025 wird der

Barwert des Erfüllungsbetrags im Jahr der Rückstellung (2020) ermittelt. Diese Abzinsung (siehe Anlage) erfolgt anhand der aktuellen Abzinsungstabellen der Deutschen Bundesbank. Der daraus ermittelte Barwert beträgt 460,6 Mio. Euro. Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2020 stehen in der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I des Einzelplans 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft, in der zentrale Reserven für die Abdeckung von Haushaltsrisiken veranschlagt sind, zur Verfügung. Mittel dieser Produktgruppe können per Sollübertrag auf vorhandene oder gem. Nr. 2.2.4 in Verbindung mit Nr. 2.2.1 der VV zu §37 LHO neu einzurichtende Produkte übertragen werden. Im Falle der Rückstellungen wird in der Produktgruppe 283.07 Sonstige Leistungen Personal des Epl. 9.2 ein Produkt „Rückstellung im Zusammenhang mit amtsangemessener Alimentation“ ausgebracht, auf die vor Rückstellungsbuchung die Verstärkungsmittel übertragen werden. Im Ergebnis erfolgt die Bildung der Rückstellungen für das Haushaltsjahr 2020 damit durch die Umschichtung vorhandener Ermächtigungen im Epl. 9.2, Aufgabenbereich 283.

Mehrkosten in Mio. Euro		
Jahr	Erfüllungsbetrag im Haushaltsjahr 2025	Rückstellungsbetrag im Haushaltsjahr 2020 abgezinst
2011	185,8	179,1
2012	197,0	189,9
2013–2019	17,3	16,7
2020	77,8	75,0
<b>Σ</b>	<b>477,9</b>	<b>460,6</b>

#### 3.2 Auswirkungen auf den Gesamthaushalt

Die Bildung der Rückstellungen erfolgt aus bestehenden Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2020 und ist daher haushaltsneutral.

Ausgehend von einem Erfüllungszeitpunkt im Haushaltsjahr 2025 sind die Rückstellungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anhand aktueller Verfahrensentwicklungen durch Zuführungen zu den Rückstellungen oder Auflösungen von Anteilen der Rückstellungen fortzuschreiben. Die ausgehend vom Erfüllungszeitpunkt auf das Jahr der Rückstellungsbildung abgezinsten und fortgeschriebenen Werte sind jährlich anhand der aktuellen Auf-

zinsungstabellen der Deutschen Bundesbank aufzuzinsen (Anlage 1).

Für den Fall, dass der Senat verpflichtet wird, Besoldungszahlungen durchzuführen, reduziert der Verbrauch der Rückstellungen den entstehenden Aufwand. Da dieser Aufwand jeweils im Bereich der budgetverantwortlichen Fachbehörde, des Landesbetriebs oder der Hochschule sowie im Einzelplan 9.2 für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger anfällt, ist die rechtlich korrekte Darstellung im Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg von der zentralen Bildung der Rückstellung bis zur dezentralen Buchung der Auszahlung sicherzustellen. Um dies zu erreichen, ist zum Zeitpunkt der Erfüllung eine perso-

nengenaue Zuordnung der aktiv Beschäftigten zu ihren Beschäftigungsbehörden, Landesbetrieben und Hochschulen sowie der Abgrenzung zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erforderlich. Der Senat wird für die Realisierung ein entsprechendes Umsetzungskonzept erarbeiten.

Auf Grund der ungewissen Höhe der Verbindlichkeit besteht das Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen über die gebildeten Rückstellungshöhen hinausgehen und zu Mehraufwand führen. Sollte die Freie und Hansestadt Hamburg nicht zur Zahlung der Besoldung und Versorgung verpflichtet werden, entfielen der Grund der Rückstellung und ihre Auflösung wäre im Einzelplan 9.2 als Ertrag zu verbuchen.

### 3.3 Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Bildung der Rückstellungen wirkt sich über die Ergebnisrechnung mindernd auf das Eigenkapital aus. In gleicher Höhe werden die Rückstellungen erhöht. Bei Eintreten der Erfüllungspflicht sind die Rückstellungen zu verbrauchen und die Besoldungszahlungen durchzuführen. Sollte der

Senat nicht verpflichtet werden, über eine besoldungsgesetzliche Neuregelung eine Zahlung zu leisten, würde die Rückstellung ergebniswirksam aufgelöst werden, der Ertrag würde das Eigenkapital im Jahr der Auflösung entsprechend wieder erhöhen.

### 4. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.

### **Anlage**

Berechnung der Rückstellung

<b>Berechnung von Rückstellungen für den Jahresabschluss 2020<sup>1</sup></b>	
Abzinsungs- und Barwertberechnung Besoldung und Versorgung	
Bildung der Rückstellungen im Haushaltsjahr 2020	
Erfüllungszeitpunkt: 2025	
Beträge in Mio. Euro	
<b>Barwert 2020 (=Rückstellung)</b>	<b>Erfüllungsbetrag 2025</b>
460,60	477,90
Summe	
Korrekturen, Aufzinsung nach aktuellen Zinssätzen	
<b>Berechnung</b>	
Voraussichtliche Besoldungs- und Versorgungszahlungen 2011/2012	Erfüllungswert: 368,95
Voraussichtliche Besoldungs- und Versorgungszahlungen 2013 bis 2019 (Richter)	17,30
Voraussichtliche Besoldungs- und Versorgungszahlungen 2020	77,80
	Barwert: 368,95
	16,67
	74,98
<b>Ermittlung des Barwertes:</b>	
Formel: Barwert= Erfüllungsbetrag / (1+Zinssatz) <sup>Restlaufzeit</sup>	
Zinssatz: <sup>2</sup>	0,74%
Laufzeit	5 Jahre
<b>Berechnungsweg:</b>	
1. Ermittlung prognostizierter Erfüllungsbetrag im Jahr 2025 zum Zeitpunkt der Rückstellung im Jahr 2020 = 477,9 Mio. Euro	
2. Es wird davon ausgegangen, dass der Erfüllungszeitpunkt im Dezember 2025 liegt	
3. Ermittlung des Barwerts 2020 ausgehend vom Erfüllungsbetrag 2025 anhand der aktuellen Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank	
4. Barwert 2020 = Rückstellung 2020	
<sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt nach der Handreichung zu Buchung von Rückstellungen für den Jahresabschluss 2020	
<sup>2</sup> Aktuelle Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank	